



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 1

Nr.: 18/2008

Köln, den 03. November 2008

INHALT

- **Prüfungsordnung** für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.A. Tanzkultur V.I.E.W., Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen
- **Zulassungsordnung** für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W., Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen, mit dem Abschluss eines „Master of Arts“ (M.A.)
- **Ordnung für die Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit** für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W., Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.)
- **Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung** für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W., Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.)

Herausgeber: Der Rektor

**Prüfungsordnung
der Deutschen Sporthochschule Köln
für den
Weiterbildungsmasterstudiengang
M.A. Tanzkultur V.I.E.W.
Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen
vom 28.10.2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV.NRW S. 474) hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Master-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zulassung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Strukturierung und Anforderungen des Studiums, Credits

II. Allgemeine Regelungen

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Exmatrikulation
- § 12 Modulprüfungen, deren Teilprüfungen und Prüfungstermine
- § 13 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Prüfungsformen
- § 15 Masterthesis
- § 16 Bewertung der Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen, Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen, Teilprüfungen und der Masterthesis
- § 18 Abschluss des Studiums
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Modulhandbuch, Studienplan, Studienverlaufsplan unter: www.dshs-koeln.de/Studium/Studienangebote

§ 1

Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung (MPO) gilt für den Masterstudiengang M.A. Tanzkultur V.I.E.W., Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen an der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie regelt in einem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen dieses Masterstudiums. Inhalte und Anforderungen sind ausführlich im Modulhandbuch geregelt. Diesem liegen Studienplan und Studienverlaufplan bei.

§ 2

Ziel des Studiums

Der Masterstudiengang führt – aufbauend auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss – zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Durch das Studium im Rahmen des Masterstudiengangs soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Spezifika ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in den Berufsfeldern von Tanz und Bewegungskultur anzuwenden. Darüber hinaus kann durch das Masterstudium ein Kenntnisstand des Faches und seiner Forschungsmethoden nachgewiesen werden, der auf einen späteren Eintritt in ein Promotionsstudium vorbereitet.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Deutschen Sporthochschule Köln der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zulassung

(1) Zum Weiterbildungsmasterstudiengang M.A. Tanzkultur V.I.E.W. hat Zugang, wer

1. ein einschlägiges wissenschaftliches Studium mit mindestens 180 ECTS erfolgreich abgeschlossen hat,
2. den Nachweis gem. der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W. vom 28.10.2008 vorlegen kann.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss können zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Besonders qualifizierte Personen ohne ersten Hochschulabschluss können im Wege einer Einzelfallprüfung ausnahmsweise zum Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W. zugelassen werden. Die Modalitäten der Einzelfallprüfung sind in der Ordnung für die Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W. vom 28.10.2008 geregelt.

§ 5

Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt in der Regel zum Sommersemester.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credits einschließlich der Masterthesis zu erwerben.

§ 7

Strukturierung und Anforderung des Studiums, Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
- (2) Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 4 bis 8 Credits. Ein Modul wird in ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (4) Im Rahmen von Modulen sind Lehrveranstaltungen zu belegen. Dieses ist Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen (vgl. § 12). Spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltungsstunde werden den Studierenden die Bedingungen für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bekannt gegeben. In Lehrveranstaltungen können Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Diese können Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen sein. Lernerfolgskontrollen werden nicht benotet. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (5) Der Abschluss eines Moduls setzt den erfolgreichen Abschluss einer benoteten Modulprüfung voraus (vgl. § 12). Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (6) Soweit Prüfungsleistungen mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen werden, kennzeichnen die Leistungspunkte (Credits) für ein Modul den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und Lernziele zu erreichen. Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Lernerfolgskontrollen und Prüfungen. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1200 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 40 Credits zu erwerben. Dies entspricht einer zumutbaren Belastung eines berufsbegleitenden Studiums. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. Credits werden für bestandene Modulprüfungen und für die bestandene Masterthesis vergeben.
- (7) Ein Credit nach Absatz 6 entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Kontrolle der sachgerechten Durchführung der Modulprüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. dem oder der Vorsitzenden,
 2. einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin
 3. zwei weiteren Mitgliedern.Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Senat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Bei Fragen, die einen einzelnen Master-Studiengang betreffen, kann die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter beratend hinzugezogen werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Modulhandbücher. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Senat.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses steht zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und der Entscheidungen des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 9 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die nach § 65 Abs. 1 HG dazu berechtigt sind und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Gebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine selbständige bzw. eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation abgelegt haben.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus für einzelne Module weitere Prüfende bestellen, die Lehrveranstaltungen in den betreffenden Modulen durchführen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des tanz-/bewegungskulturellen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem die Deutsche Sporthochschule Köln teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Deutschen Sporthochschule Köln gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 11

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Exmatrikulation

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen prüfenden, bei schriftlichen Prüfungen von der aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Deutsche Sporthochschule Köln kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich gegen diese Regelung verstößt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich das Ergebnis und die Note für diejenige Prüfungsleistung bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(7) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 5 – 7 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Modulprüfungen, deren Teilprüfungen und Prüfungstermine

(1) Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiums sind die Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen sowie die Masterthesis.

(2) Mit dem Bestehen der Modulprüfung mit entsprechender Benotung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und es erfolgt die Anrechnung der für dieses Modul in den Modulhandbüchern ausgewiesenen Credits auf dem Studienkonto des Studierenden. Modulprüfungen sind bestanden, wenn jede einzelne Teilprüfung gemäß § 16 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Sind einzelne Teilprüfungen einer Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur diese gemäß § 17 wiederholt werden. Die Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Bestandene Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Die Prüfungszeiträume sind modulspezifisch und werden zu Beginn der Vorlesungszeit, die konkreten Prüfungstermine in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für diese Prüfungen auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen und mündliche Wiederholungsprüfungen können jederzeit vereinbart werden.

(4) Mit der Belegung eines Moduls erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung bzw. Teilprüfung. Belegung und Anmeldung erfolgen über das vorhandene dv-gestützte System (Selbstbedienungsfunktion).

(5) Gründe für einen Rücktritt von einer Prüfung oder das Versäumnis einer Prüfung müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens am 3. Werktag nach der Prüfung im Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei der Zusendung des Attestes muss dieses am zweiten Tag nach der Prüfung bei der Post aufgegeben worden sein. Bei der Zählweise gehört der Prüfungstag selbst dazu und der Samstag gilt als Werktag. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus, es ist eine Prüfungsunfähigkeit differenziert nachzuweisen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Er wird von Amts wegen zum nächstmöglichen Prüfungszeitraum zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Modulprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, überprüft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen sind.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden nur so lange erbracht werden, wie sie für diesen Studiengang eingeschrieben bzw. zugelassen sind.

(8) Gemäß § 48 Absatz 5 HG sind beurlaubte Studierende nicht berechtigt Leistungen oder Prüfungen abzulegen. Ausnahme ist die Wiederholung von bereits abgelegten aber nicht bestandenen Prüfungen.

§ 13

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Deutschen Sporthochschule Köln im M.A. Tanzkultur V.I.E.W. eingeschrieben ist.

(2) Für die Zulassung zu einer Modulprüfung wird grundsätzlich die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. Für eine regelmäßige Teilnahme ist die 100%ige Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen erforderlich. Bei einer nicht oder unregelmäßig erfolgten Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht möglich. Die für das Versäumnis einer Lehrveranstaltung geltend gemachten Gründe, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest, müssen der Lehrperson unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Wenn die Entschuldigungsgründe durch die Lehrperson anerkannt werden, kann unter Auflage eine Zulassung zur Modulprüfung erfolgen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine versäumte Lehrveranstaltung muss wiederholt werden, die Zulassung ist aber den Erstbewerbern nachgeordnet. Evtl. müssen weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung erfüllt sein. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(3) Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist endgültig verloren hat.

§ 14

Prüfungsformen

(1) Im Rahmen einer Modulprüfung bzw. deren Teilprüfungen kommen folgende Prüfungsformen, auch in Kombination, in Betracht:

- a) praktische Prüfung
- b) Klausur (inkl. Multiple Choice)
- c) Präsentation
- d) mündliche Prüfung
- e) lehrpraktische Prüfung
- f) Hausarbeit
- g) Projektpräsentation
- h) Dokumentation

Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung oder nach dem Studienplan/Modulhandbuch auch in einer anderen Sprache abgenommen werden.

(2) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, welche die Prüfungsleistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Nach Maßgabe des Studienplans/Modulhandbuchs können Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 16. Sie wird durch den Modulbeauftragten ermittelt und dv-gestützt verwaltet.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen bzw. der Modulprüfungen und Teilprüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Sofern das nicht möglich ist, sind die Gründe von den Prüfenden zu begründen und aktenkundig zu machen. Bei der Durchführung mündlicher Prüfungen und ansonsten jeder Wiederholungsprüfung ist das Zwei-Prüfer-Prinzip gemäß § 65 Absatz 2 HG zu beachten.

(5) Im letzten Studienjahr ist die Anfertigung einer Masterthesis gem. § 15 obligatorisch.

§ 15 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes tanz-/bewegungswissenschaftliches Problem unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und selbständig darzustellen. In der Regel wird sie in deutscher Sprache abgefasst, auf besonderen Antrag kann sie auch in Englisch verfasst werden. Die Masterthesis soll einen Umfang von 40 bis 80 Textseiten haben. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen. Bei einer Masterthesis in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis ist im dritten Studienjahr, jedoch spätestens vor der Meldung zur letzten Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Die Masterthesis wird von einer gemäß § 9 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer betreut. Der Themenvorschlag erfolgt im Einvernehmen der Kandidatin oder des Kandidaten und der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Studiengangsleitung. Die Genehmigung des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt das Prüfungsamt dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterthesis erhält.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, auf die Einhaltung dieser Vorgaben besonders zu achten.
- (6) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Das Thema kann – ohne Begründung – nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Masterthesis wird durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine zweite Person, die auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, gemäß § 16 Absatz 1 bewertet. Die Note der Masterthesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, sofern sie um weniger als 2,0 voneinander abweichen. Weichen die Bewertungen um 2,0 oder mehr voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Person mit der Bewertung beauftragt; in diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen.
- (9) Kann die Masterthesis wegen nicht zu vertretender längerer Verhinderung oder anderer Unmöglichkeit nicht fristgerecht abgegeben werden, kann die Masterthesis vor dem Ende der Bearbeitungszeit unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zurückgegeben werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Nichtabgabe als entschuldigt. Sobald der Hinderungsgrund nicht mehr besteht, ist spätestens innerhalb von zwei Monaten ein neues Thema zu beantragen bzw. auszugeben.
- (10) Auf einem gesonderten Blatt am Ende der Masterthesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (11) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterthesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 als „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16

Bewertung der Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen (§ 12) sowie der Masterthesis (§ 15) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird ein Modul mit mehreren Teilprüfungen abgeschlossen, sind diese entsprechend Absatz 1 zu benoten. Die Modulnote errechnet sich nach der Gewichtung der Teilprüfungen. Näheres regelt das Modulhandbuch. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus den Ergebnissen der Modulprüfungen und der Masterthesis; gewichtet wird entsprechend der Zahl der Credits der Module und der Masterthesis. Näheres regelt das Modulhandbuch. Bei der Berechnung werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 17

Wiederholung von Modulprüfungen, Teilprüfungen und der Masterthesis

(1) Die Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Für jede Modulprüfung soll im gleichen Semester die Wiederholungsprüfung angeboten werden. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung erfolgt von Amts wegen. Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung benennt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben. Die Folge der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung ist die Exmatrikulation.

(3) Die Masterthesis kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterthesis in der in § 15 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung der Masterthesis soll innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides über eine nicht bestandene Masterthesis begonnen werden.

§ 18

Abschluss des Studiums

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Modulhandbücher für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Masterthesis gefertigt und bestanden und somit 120 Credits erworben hat und mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen hat.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bestätigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Note der Masterthesis und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Datum der Erstellung des Zeugnisses wird ebenfalls angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde ist von der Rektorin oder dem Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln zu versehen.

§ 20

Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt. Die Ausstellung erfolgt im Prüfungsamt.

(2) Das Diploma Supplement beinhaltet Informationen über Art und Ebene des Masterabschlusses, den Status der Hochschule sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs.

(3) Das Transcript of Records beinhaltet alle absolvierten Module und die zugeordneten Modulprüfungen sowie deren Teilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS Punkte und Noten.

§ 21

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in auf Prüfungen bzw. die Masterthesis bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Sentas der Deutschen Sporthochschule Köln vom 28.10.2008.

Köln, den 03.11.2008

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski

**Zulassungsordnung
für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W.,
Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen,
mit dem Abschluss eines „Master of Arts“ (M.A.)
der Deutschen Sporthochschule Köln**

vom 28.10.2008

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 1, 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007, hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Zulassungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W., Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen, erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W., Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen, (M.A.) der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 2

Aufnahmetermine und Studienplätze

Die Zulassung zu diesem Master-Studiengang erfolgt jeweils zum Sommersemester. Der Master-Studiengang kann auf eine bestimmte Zahl von Studienplätzen begrenzt werden. Eine direkte Zulassung zu einem höheren Fachsemester auf Grund erbrachter anderweitiger Leistungen ist nicht möglich.

§ 3

Zulassung

- (1) Zum M.A. Tanzkultur V.I.E.W. kann nur zugelassen werden, wer
- a) entweder ein mindestens 180 ECTS umfassendes einschlägiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich absolviert hat
oder
als besonders qualifizierte Person ohne ersten Hochschulabschluss in Ausnahmefällen die für den M.A. Tanzkultur V.I.E.W. nötige wissenschaftliche Handlungsfähigkeit durch eine wissenschaftliche Aufnahmeprüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln unter Beweis gestellt hat und den entsprechenden Nachweis vorlegen kann. Das Verfahren und die Leistungsanforderungen regelt die „Ordnung für die Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W., Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) der Deutschen Sporthochschule Köln“,
und
den Nachweis über eine bestandene tanz-/bewegungspraktische Aufnahmeprüfung vorlegen kann. Das Verfahren und die Leistungsanforderungen regelt die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W., Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) der Deutschen Sporthochschule Köln“,
und
 - b) sowohl die persönliche Eignung (Abs. 2) als auch die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch (Abs. 3) nachweist sowie über die gemäß Absatz 4 erforderlichen englischen Sprachkenntnisse verfügt.
- (2) Die persönliche Eignung, die ein besonderes Interesse an dem Weiterbildungsmasterstudiengang und eine dementsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement erfordert, muss durch Zeugnisse einer mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit in entsprechenden Berufsfeldern (§ 4 Abs. 2 c) und ein persönliches Motivationsschreiben (§ 4 Abs. 2 g) dargelegt werden.

- (3) Ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse mittels der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (mindestens DSH-2) ist für Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern zwingend notwendig. Der Test darf zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als 2 Jahre sein. Eine solche Sprachprüfung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über Deutsch als Muttersprache geführt wird.
- (4) Die Bewerber müssen mindestens 6 Jahre englischen Sprachunterricht an Gymnasien oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen nachweisen. Bewerber mit geringeren englischen Spracherfahrungen müssen die notwendige Sprachkompetenz auf andere Weise nachweisen. Bestehen Zweifel an den erforderlichen Englischkenntnissen, kann eine entsprechende Sprachprüfung in schriftlicher und/oder mündlicher Form durchgeführt werden.

§ 4

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, notwendige Unterlagen

- (1) Die Bewerbungsfrist für die Aufnahme zum M.A. Tanzkultur V.I.E.W. wird von der Deutschen Sporthochschule Köln jeweils rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben. Der Zulassungsantrag muss bis zum Ende dieser Frist bei der Deutschen Sporthochschule Köln eingegangen sein. Anträge, welche nach dem Stichtag eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) Zeugnis über einen Studienabschluss und gegebenenfalls ein entsprechender Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer wissenschaftlichen Aufnahmeprüfung gemäß § 3 Abs. 1 a)
 - b) Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer tanz-/bewegungspraktischen Aufnahmeprüfung gemäß § 3 Abs. 1 a)
 - c) Zeugnisse einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit in entsprechenden Berufsfeldern gemäß § 3 Abs. 2
 - d) Nachweise ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern gemäß § 3 Abs. 3
 - e) Nachweise über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4
 - f) Lebenslauf mit Foto
 - g) Schriftliche Darlegung des besonderen Interesses an dem Weiterbildungsmasterstudiengang und der Beweggründe zur Aufnahme des Studiums sowie Darstellung der weiteren mittelfristigen Berufsziele (persönliches Motivationsschreiben)

Sofern vorhanden:

- h) Nachweise über künstlerische Tätigkeiten
 - i) Nachweise über tanz- / bewegungspädagogische Qualifikationen (z.B. tanzpädagogische, musikpädagogische, theaterpädagogische Zertifikate und Diplome von außeruniversitären Einrichtungen, Trainerscheine)
 - j) Nachweise über weitere berufspraktische Erfahrungen (z.B. Praktikumszeugnisse, Auslandsaufenthalte, u.ä.)
 - k) Nachweise wissenschaftlich erbrachter Leistungen (z.B. Mitarbeit an Forschungsprojekten, Publikationen, etc.)
- (3) Sämtliche Zeugnisse und Nachweise (Abs. 2 a-g und h-k) können in Form einfacher Kopien eingereicht werden. Am Tag der Einschreibung an der Deutschen Sporthochschule Köln sind alle zunächst in Kopie eingereichten Zeugnisse und Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen.
 - (4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen ein formeller Nachweis gemäß Abs. 2 d) zu einem späteren, vom Zulassungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass es als sichergestellt erscheint, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums über die vorhandenen Sprachkenntnisse verfügt.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird vom Rektorat bestellt. Den Vorsitz führt die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter des M.A. Tanzkultur V.I.E.W., welche oder welcher vom Rektorat bestellt wird. Im Verhinderungsfall übernimmt ein von der Studiengangsleiterin bzw. von dem Studiengangsleiter bestelltes Mitglied den Vorsitz. Dem Zulassungsausschuss gehören zwingend die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter des Studienganges, sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden im Studiengang an. Die weiteren Mitglieder können der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Anforderungen gemäß § 3 erfüllen, die Anzahl der angebotenen Studienplätze übersteigt, wird eine Rangfolge dieser Bewerberinnen und Bewerber nach folgenden Kriterien und folgender Gewichtung gebildet:
 - a) Durchschnittsnote des abgeschlossenen mindestens 180 ECTS umfassenden einschlägigen wissenschaftlichen Studiums bzw. Durchschnittsnote gebildet aus der Note des vergleichbaren qualifizierten Studiums oder der Gesamtnote des Ergebnisses der Feststellungsprüfung über die wissenschaftliche Handlungsfähigkeit gem. der Ordnung vom 28.10.2008 (50 %)
 - b) Ergebnis der tanz-/bewegungspraktischen Aufnahmeprüfung (25 %)
 - c) Persönliche Eignung (25 %)
- (2) Für die Durchschnittsnote (Abs. 1 a) werden maximal 20 Punkte vergeben; bei den beiden anderen Kriterien (Abs. 1 b und c) jeweils maximal 10 Punkte.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe der Punkte trifft der Zulassungsausschuss (§ 5).
- (4) Der Zulassungsausschuss hat für jeden Bewerber die Punkte entsprechend der Kriterien nach Abs. 1 a) - c) festzulegen.
- (5) Der Zulassungsausschuss hat die Punktevergabe für jeden einzelnen Bewerber zu dokumentieren. Die Dokumentation muss neben der erreichten Gesamtpunktzahl eine Aufstellung über die einzelnen nach Abs. 1 a) - c) vergebenen Punkte sowie eine kurze Begründung hierzu enthalten.
- (6) Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das Los über die Reihenfolge in der Rangliste.

§ 7

Zulassungsbescheid und Studienplatzannahme

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 6 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Deutschen Sporthochschule Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, so werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Absatz 1 gilt sinngemäß. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

- (3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze durch Nichtannahme des Studienplatzes zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens unter denjenigen Bewerbern vergeben, welche die Zulassungskriterien erfüllen, im Vorfeld aber nicht auf die Zulassungsliste gelangt sind.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 28.10.2008.

Köln, den 03.11.2008

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski

**Ordnung
für die Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit
für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W.,
Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen
zur Erlangung des akademischen Grades
„Master of Arts“ (M.A.)
der Deutschen Sporthochschule Köln**

vom 28.10.2008

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 sowie des § 3 Abs. 1 a) der Zulassungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W. an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 28.10.2008, hat die Deutsche Sporthochschule Köln die Ordnung für die Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W. im Rahmen der Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) erlassen:

§ 1

Zweck / Form der Aufnahmeprüfung

- (1) Besonders qualifizierte Personen ohne ersten Hochschulabschluss können im Wege einer Einzelfallprüfung ausnahmsweise zum Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W. zugelassen werden. Der Nachweis der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit wird durch das Ablegen einer wissenschaftlichen Aufnahmeprüfung erbracht. Sie dient der Feststellung besonderer wissenschaftlicher Fähigkeiten, die zur Aufnahme des Studiums erforderlich sind.
- (2) Der Nachweis der wissenschaftlichen Aufnahmeprüfung ist im Falle des Absatzes 1 Einschreibungsvoraussetzung für das Studium des M.A. Tanzkultur V.I.E.W. an der Deutschen Sporthochschule Köln. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2

Zulassung

- (1) Zu der wissenschaftlichen Aufnahmeprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. eine mindestens 5 jährige berufliche Tätigkeit mit herausragenden Leistungen in entsprechenden Berufsfeldern nachweisen kann
 - und
 2. zuvor die für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W. erforderliche tanz-/bewegungspraktische Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert hat.
- (2) Über die Voraussetzung nach Absatz 1, Ziff. 1 entscheiden die beiden vom Rektorat nach § 5 Absatz 3 bestellten Prüfer.

§ 3

Gegenstand und Ort der Feststellung

Die wissenschaftliche Aufnahmeprüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln beinhaltet eine vierwöchige Hausarbeit über ein von der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter des M.A. Tanzkultur V.I.E.W. ausgegebenes Thema und ein mündliches Prüfungsgespräch über das Thema der Hausarbeit.

§ 4

Prüfungstermine, Meldefristen

- (1) Die Termine zur Ausgabe der Themen für die Hausarbeit und die mündlichen Prüfungsgespräche legt die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter des M.A. Tanzkultur V.I.E.W. fest. Die Termine werden rechtzeitig durch die Deutsche Sporthochschule Köln bekannt gegeben.
- (2) Anmeldungen können frühestens zwei Monate vor dem Termin zur Ausgabe des Themas der Hausarbeit abgegeben werden und müssen spätestens eine Woche nach der tanz-/ bewegungspraktischen Aufnahmeprüfung eingegangen sein.

§ 5

Hausarbeit

- (1) Das Thema für die Hausarbeit wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum entsprechenden Termin durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter ausgehändigt.
- (2) Die Frist zur Bearbeitung des jeweiligen Themas beträgt vier Wochen. Die Hausarbeit muss bis zum Ende der Frist bei der Deutschen Sporthochschule Köln eingegangen sein. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.
- (3) Die Hausarbeit wird von zwei von der Rektorin bzw. dem Rektor beauftragten Hochschulangehörigen (Prüferinnen und Prüfer) korrigiert (Erst- und Zweitkorrektur). Das Rektorat bestellt einen dieser Hochschulangehörigen zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden.
- (4) Die Note der Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, sofern sie um weniger als 2,0 voneinander abweichen. Weichen die Bewertungen um 2,0 oder mehr voneinander ab, wird eine dritte Person von der Rektorin bzw. dem Rektor mit der Bewertung beauftragt; in diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen

§ 6

Prüfungsgespräch

- (1) Gilt die Hausarbeit als bestanden, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zum mündlichen Prüfungsgespräch zugelassen.
- (2) Das Prüfungsgespräch findet mindestens bei den jeweiligen Erst- und Zweitkorrektoren der Hausarbeit statt.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Am Tag des Prüfungsgesprächs ist der Personalausweis bzw. ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

§ 7

Gesamtnote

Aus den Noten der Hausarbeit und des Prüfungsgesprächs wird zu gleichen Anteilen eine Gesamtnote gebildet.

§ 8

Inhalt / Leistungsanforderungen der Aufnahmeprüfung

- (1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Aufnahmeprüfung werden insbesondere folgendes Wissen und folgende Fähigkeiten geprüft:
 - a) ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen eines für den M.A. Tanzkultur V.I.E.W. relevanten Fachgebiets;
 - b) ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden dieses Fachgebiets;
 - c) die Fähigkeit, Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen;

- d) die instrumentalen Kompetenzen, Wissen und Verstehen auf eine für den M.A. Tanzkultur V.I.E.W. relevante Tätigkeit oder ein relevantes Berufsfeld anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in diesem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln;
 - e) die systemischen Kompetenzen, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren; daraus fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten;
 - f) kommunikative Kompetenzen, fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen zu können, darüber hinaus sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen.
- (2) Die Prüfung kann studienbezogenes Wissen beinhalten; sie darf jedoch keine Inhalte umfassen, die erst im Studium vermittelt werden.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Durchführung der wissenschaftlichen Aufnahmeprüfung wird durch die Prüferinnen und Prüfer eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen ist
- a) Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers
 - b) Ausgabedatum des Themas der Hausarbeit
 - c) Thema der Hausarbeit
 - d) Eingangsdatum der angefertigten Hausarbeit durch die Bewerberin bzw. den Bewerber
 - e) die Namen des Erst- und Zweitkorrektors
 - f) Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors
 - g) Tag und Ort des mündlichen Prüfungsgesprächs
 - h) die Namen der prüfenden Personen
 - i) Bewertung des mündlichen Prüfungsgesprächs
 - j) besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von den prüfenden Personen zu unterzeichnen.

§ 10 Wiederholung

- (1) Die nicht bestandene wissenschaftliche Aufnahmeprüfung kann im nächsten Prüfungsverfahren wiederholt werden. Hierzu ist eine neue Anmeldung bei der Studiengangsleiterin bzw. beim Studiengangsleiter erforderlich. Bei der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.
- (2) Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder bleibt der Bewerber dem Prüfungsgespräch fern, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

§ 11 Bescheinigung, Gültigkeitsdauer

- (1) Über die bestandene wissenschaftliche Aufnahmeprüfung wird ein Nachweis ausgehändigt, in dem die Deutsche Sporthochschule Köln bestätigt, dass die wissenschaftliche Handlungsfähigkeit für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W. nach dieser Ordnung nachgewiesen worden ist.
- (2) Der Nachweis der Eignung hat an der Deutschen Sporthochschule Köln als besondere Einschreibungsvoraussetzung für die Dauer von drei Jahren Gültigkeit.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die geforderten Leistungen nicht erbracht haben, erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der wissenschaftlichen Aufnahmeprüfung.

§ 12
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 28.10.2008.

Köln, den 03.11.2008

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski

**Ordnung
für die Feststellung der besonderen Eignung
für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W.,
Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen
zur Erlangung des akademischen Grades
„Master of Arts“ (M.A.)
der Deutschen Sporthochschule Köln**

vom 28.10.2008

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 sowie des § 3 Abs. 1 b) der Zulassungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W. an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 28.10.2008, hat die Deutsche Sporthochschule Köln die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W. im Rahmen der Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) erlassen:

§ 1

Zweck / Form der Eignungsprüfung

- (1) Für das Studium des Weiterbildungsmasterstudienganges M.A. Tanzkultur V.I.E.W. ist die besondere Eignung nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer tanz-/bewegungspraktischen Prüfung erbracht. Sie dient der Feststellung besonderer Fähigkeiten, die zur Aufnahme des Studiums erforderlich sind.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium des M.A. Tanzkultur V.I.E.W. an der Deutschen Sporthochschule Köln. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2

Gegenstand und Ort der Feststellung / Prüferinnen, Prüfer

- (1) Die tanz-/bewegungspraktische Aufnahmeprüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln ist in den Bereichen „Vorgeben und Aufnehmen“, „Spontane Improvisation“, „Spontane Komposition“ sowie „Präsentation einer vorbereiteten Gestaltung“ abzulegen.
- (2) Die erforderlichen Feststellungen werden mindestens von zwei von der Rektorin bzw. von dem Rektor beauftragten Hochschulangehörigen (Prüferinnen und Prüfer) getroffen. Das Rektorat bestellt einen dieser Hochschulangehörigen zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer beschließen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei bestandener Prüfung sind 1 bis 10 Punkte zu vergeben (vgl.: § 6 Absatz 2 der Zulassungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W.).

§ 3

Überprüfungstermin, Meldefristen

- (1) Die Termine für die tanz-/bewegungspraktische Aufnahmeprüfung legt die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter fest. Der Prüfungstermin und der letzte Tag der Bewerbungsfrist (Bewerbungsschluss) werden rechtzeitig durch die Deutsche Sporthochschule Köln bekannt gegeben.
- (2) Anmeldungen können frühestens drei Monate vor dem Termin der Aufnahmeprüfung abgegeben werden und müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin bei der Deutschen Sporthochschule eingegangen sein.
- (3) Die Überprüfung wird grundsätzlich nur im Prüfungstermin durchgeführt.

§ 4

Zulassung / Zulassungsverfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) ein ärztliches Attest vorlegt, das die Bewegungstauglichkeit bescheinigt und bestätigt, dass ärztlicherseits keine Bedenken bestehen, sich allen körperlichen Anforderungen der tanz-/bewegungspraktischen Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Das Attest darf frühestens vier Monate vor Bewerbungsschluss ausgestellt sein
 - b) eine Anmeldegebühr von 60,00 Euro auf das Konto der Deutschen Sporthochschule Köln überwiesen hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter. Die Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (3) Bei der Anmeldung am Tag der Aufnahmeprüfung ist der Personalausweis bzw. ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht bis zum Beginn der Überprüfungen vorgelegt, gilt die tanz-/bewegungspraktische Prüfung als nicht bestanden.

§ 5

Wiederholung

- (1) Die nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Es ist eine neue, vollständige Bewerbung erforderlich. Bei der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.
- (2) Bleibt jemand der tanz- und bewegungspraktischen Aufnahmeprüfung fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über die Durchführung der tanz-/bewegungspraktischen Aufnahmeprüfung wird durch die Prüferinnen und Prüfer eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen ist
 - a) Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
 - b) Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung;
 - c) die Namen der prüfenden Personen;
 - d) Dauer und Umfang des Verfahrens;
 - e) die Punktzahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
 - f) besondere Vorkommnisse.
- (2) Die einzelnen Bewertungen und Ergebnisse der Leistungsanforderungen gemäß § 8 werden von den Prüferinnen und Prüfern für jeden Bewerber in der jeweiligen Prüfkarte dokumentiert.
- (3) Die Niederschrift ist von den prüfenden Personen zu unterzeichnen.

§ 7

Bescheinigung, Gültigkeitsdauer

- (1) Über die bestandene tanz-/bewegungspraktische Aufnahmeprüfung wird ein Nachweis ausgehändigt, in dem die Deutsche Sporthochschule Köln bestätigt, dass die besondere studiengangsbezogene Eignung nach dieser Ordnung nachgewiesen worden ist.
- (2) Der Nachweis der Eignung wird unter dem Datum der tanz-/bewegungspraktischen Aufnahmeprüfung ausgefertigt. Er hat an der Deutschen Sporthochschule Köln als besondere Einschreibungsvoraussetzung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanzkultur V.I.E.W. Gültigkeit für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die zur tanz-/bewegungspraktischen Aufnahmeprüfung angetreten sind, aber die geforderten Leistungen nicht erbracht haben, erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der besonderen Eignungsprüfung.

§ 8

Inhalt / Leistungsanforderungen der Eignungsprüfung

Die tanz-/bewegungspraktische Eignungsprüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln wird in den Bereichen

- Vorgeben und Aufnehmen,
Der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden verschiedene Bewegungsfolgen vorgegeben, die sie bzw. er auszuführen hat. Darunter sind sowohl Abläufe aus prototypischen Tanzstilen (z.B. Hip-Hop, Ballett, Folklore) als auch stilungebundene Formen (Kombination aus Bewegungsformen).
 - Spontane Improvisation,
Der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden Aufgaben zur spontanen Improvisation zur Musik und ohne Musik für die individuelle tänzerische Auseinandersetzung und für die Improvisation mit einer Partnerin/einem Partner sowie in der Gruppe gestellt.
 - Spontane Komposition
Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält Themen, zu denen sie bzw. er individuell mit einem Partner und in der Gruppe wiederholbare tänzerische Bewegungsfolgen spontan gestalten und präsentieren muss.
- und
- Präsentation einer vorbereiteten Gestaltung
Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält die Gelegenheit eine im Vorfeld der Aufnahmeprüfung gestaltete ca. dreiminütige Choreographie zu präsentieren.

durchgeführt.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 28.10.2008.

Köln, den 03.11.2008

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski